

erstellt am: 13.02.2018

- öffentlich -

Ersatzneubau Brücke Strohn

Ressort 5: Stadtdirektor Hoferichter
Vorlage erstellt: 67 Natur und Umwelt in Abstimmung mit 61 Planung, Mobilität, Denkmalpflege und 20 Finanzmanagement sowie TBS 90-3 Tiefbau und Verkehr

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum	dafür	dagegen	enthalten
Finanzausschuss	08.03.2018			
Bezirksvertretung Burg/Höhscheid	12.03.2018			
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität	12.03.2018			
Rat	15.03.2018			

1. Beschlussempfehlung

1.1

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss stimmt der aktualisierten Planung und Kostenkalkulation zu. Er empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der Neuplanung bis zur Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) zu beauftragen. Die weitere Planung und Realisierung des Neubaus erfolgt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung, der sichergestellten Finanzierung durch Fördermittel, Spendengelder und den städtischen Eigenanteil sowie der Freigabe der Haushaltsmittel durch den Stadtkämmerer gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Solingen.

1.2

Bezirksvertretung Burg/Höhscheid

Die Bezirksvertretung Burg/Höhscheid stimmt der aktualisierten Planung und Kostenkalkulation zu. Sie empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der Neuplanung bis zur Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) zu beauftragen. Die weitere Planung und Realisierung des Neubaus erfolgt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung, der sichergestellten Finanzierung durch Fördermittel, Spendengelder und den städtischen Eigenanteil sowie der Freigabe der Haushaltsmittel durch den Stadtkämmerer gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Solingen.

1.3

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) stimmt der aktualisierten Planung und Kostenkalkulation zu. Er empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der Neuplanung bis zur Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) zu beauftragen.

Die weitere Planung und Realisierung des Neubaus erfolgt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung, der sichergestellten Finanzierung durch Fördermittel, Spendengelder und den städtischen Eigenanteil sowie der Freigabe der Haushaltsmittel durch den Stadtkämmerer gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Solingen.

1.4

Rat

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Neuplanung bis zur Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) durchzuführen. Die weitere Planung und Realisierung des Neubaus erfolgt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung, der sichergestellten Finanzierung durch Fördermittel, Spendengelder und den städtischen Eigenanteil sowie der Freigabe der Haushaltsmittel durch den Stadtkämmerer gemäß § 9 der Haushaltssatzung der Stadt Solingen.

2. Sachverhalt

2.1 Ziel

Die Wupperquerung im Bereich Strohn dauerhaft für die Erholungssuchenden (Radfahrer, Wanderer, Reiter) wiederherzustellen.

2.2 Anlass und Lösung

Die 100 Jahre alte Brücke musste im Juli 2016 aus Verkehrssicherungsgründen vollständig gesperrt werden. Ein Neubau ist zur Wiederherstellung der überregional, regional und lokal bedeutsamen Wegeverbindung unumgänglich.

2.3 Alternativen zur Beschlussempfehlung

Die Wegeverbindung entfällt dauerhaft. Der Abriss der Brücke wird in absehbarer Zeit aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht in jedem Fall notwendig, da auch Kanuten die Brücke unterqueren.

3. Beschlussauswirkungen

Durch den Beschluss werden die Planungen realisiert.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 für den Haushalt (Finanzrechnung und/oder Ergebnisrechnung)

Da sich die Stadt Solingen in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO befindet, dürfen nur notwendige und unabweisbare Ausgaben getätigt werden. Diese freiwillige Leistung steht demnach unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung durch die Bezirksregierung. Als ehemaliger Eigentümer der alten Brücke tragen die Stadtwerke Solingen GmbH sämtliche Abbruchkosten auf der Grundlage des Vertrages vom 29.03.2017. Die Finanzdaten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1	Gesamtkosten	870.000,-
2	nicht zuwendungsfähige Abbruchkosten (Kostenträger Stadtwerke)	-165.000,-
3	nicht zuwendungsfähige Baunebenkosten	-212.000,-
4	Planungskostenpauschale	+ 9.900,-
5	zuwendungsfähige Bauausgaben	502.900,-
6	davon 75% Förderquote	377.200,-
7	Spenden	70.000,-
8	Kostenübernahme Stadtwerke für Abbruch	165.000,-
9	städtischer Eigenanteil (1-6-7-8)	257.800,-

Da die Maßnahme bei der ersten Antragsprüfung als Maßnahme zur Förderung des Radverkehrs eingestuft wurde, kann entgegen der bisherigen Planung eine Förderquote von 75 % anstatt bisher 65 % zugrunde gelegt werden.

Davon sind für den städtischen Haushalt 2018 folgende Kostenpositionen einzuplanen:

1	Auftragssumme Neubauplanung bis zur Lph. 5	65.000,-
2	Auftragssumme Landschaftsschutz und Baugrunderkundungen	25.000,-
	Haushaltsjahr 2018	90.000,-

Gegenüberstellung Planungsstand Mai 2017 zu Januar 2018 (s. Vorlage Drs. 2562):

	Planung 2017	Planung 2018
Gesamtkosten	746.400 €	870.000 €
Erstattung SWS	61.000 €	165.000 €
Spenden	266.360 €	70.000 €
Förderung	344.400 €	377.200 €
Eigenanteil	74.640 €	257.800 €

Die Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von rd. 257.800 € stellt sich wie folgt dar:

- 150.000,- € aus in 2017 nicht verausgabten Mitteln des Stadtdienstes Planung, Mobilität und Denkmalpflege (günstiges Ausschreibungsergebnis bei Fahrbahnerneuerung Leichlinger Straße) welche dem Haushalt zur Verfügung stehen,
- 10.000,- € aus der Position 5.550101.0001.500.300 (unvorhergesehene Planungskosten),
- rd. 97.800,- € aus der Position 5.550101.0027.500.300 (Brücken und Tunnel) in den Jahren 2018 und 2019.

4.2 für Beteiligungen

Die Stadtwerke Solingen GmbH, als ehemaliger Eigentümer der Brücke, tragen die Kosten des Abrisses. Diese werden nach den neuesten Kostenschätzungen auf rd. 165.000,- € brutto kalkuliert.

4.3 für Dritte

Der Anteil der Spenden, die von Dritten aufgebracht werden müssen, reduziert sich auf 70.000,-- Euro.

5. Bürger- bzw. Verbändebeteiligung

Im Zuge der weiteren Planverfahren vorgesehen.

6. Erläuterungen

Die Hintergründe der Brückensperrung und des geplanten Abrisses und Neubaus sind der Bezirksvertretung, dem Finanzausschuss, dem ASUKM und dem Rat im Mai 2017 vorgestellt worden (Drs. 2562).

Die bisherige Planung ging von einem -nach den Förderrichtlinien mindestens durch die Kommune zu erbringenden- Eigenanteil in Höhe von 10 % der Bausumme für den städtischen Haushalt aus. Dieser erhöht sich aufgrund der aktualisierten Kostenschätzung. Außerdem ist die Verwaltung in Kenntnis gesetzt worden, dass die Spendengelder nicht im ursprünglich geplanten Umfang erwartet werden können. Daher erhöht sich der Eigenanteil von bisher 74.650,-- Euro auf nunmehr 257.800,-- Euro und kann aus den unter 4.1 genannten Finanzpositionen finanziert werden.

Erläuterung der Kostenveränderung Abbruch:

Gegenüber der erstmaligen Aufstellung der Kostenschätzung durch das Düsseldorfer Büro begründen sich die wesentlich höheren Abbruchkosten wie folgt:

- Die Widerlager müssen mit abgebrochen werden
- Anpassung der Einheitspreise an die Marktsituation (Ausschreibungsergebnisse)
- Zusätzliche Baubehelfe (Gerüste etc.)
- Höhere Honorare für Ingenieurleistungen

Erläuterung der Kostenveränderung Neubau:

Entsprechend der Notwendigkeit des Abbruchs der Widerlager, Kraneinsatz und Anpassung der Einheitspreise wurde die Kostenschätzung für den Neubau korrigiert. Andererseits ist die damals kalkulierte Behelfsbrücke für die Brücke am Obergraben (als Baustellenerschließung) nicht mehr notwendig und als Kostenpunkt entfallen. Die Kostenschätzung erhöht sich saldiert um 19,6 T€ brutto.

Kostenanteil der künstlerischen Gestaltung „zweischneidig“

Die Auswirkung der Gestaltung auf die tragende Konstruktion wurde wirtschaftlich optimiert. Der Materialmehraufwand reduziert sich auf rd. 30 T€.

Durch Verzicht auf das gestalterische Element „zweischneidig“ wäre allerdings ein nicht unerheblicher Rückgang der Spendenbereitschaft zu erwarten.

Begründung der Beauftragung der Leistungen bis zur Ausführungsplanung:

Zur endgültigen Klärung, ob wie beabsichtigt die Pfeiler weitgehend stehen bleiben können, und zur Erstellung der konkreteren Kostenberechnung bedarf es der Erarbeitung bis zur Ausführungsplanung (Leistungsphase 5).

Die weiteren Planungsphasen würden vorerst nicht beauftragt werden (im Ingenieurvertrag lediglich als optionale Leistung vorab geregelt).

7. Anlagen

Lageplan

Entwurf